



Brüssel, den 29. Januar 2018
(OR. en)

5740/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0313 (NLE)

SCH-EVAL 22
FRONT 17
COMIX 35

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 29. Januar 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5206/18

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 29. Januar 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

ANLAGE

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer EMPFEHLUNG zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses, der eine an Dänemark gerichtete Empfehlung enthält, sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 5130 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die dänische Nationalpolizei hat die Möglichkeit, Geräte zur Dokumentenprüfung über eine Fernverbindung beispielsweise an das Dokumenten-Kompetenzzentrum am Flughafen Kopenhagen oder an Geräte von Beamten in der zweiten Kontrolllinie anzuschließen, wo das jeweilige Dokument dann genauso erscheint wie auf dem Gerät des Beamten der ersten Kontrolllinie. Mit diesem Austausch von Informationen können Fälle schneller bearbeitet, Expertenwissen zu den Dokumenten besser genutzt und unnötige Zweitkontrollen vermieden werden.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere im Bereich der Kontrollverfahren zur Personeneinreise –, sollten die nachstehenden Empfehlungen 2, 18, 19, 20, 31, 32, 35 und 64 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss über eine Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme erstellt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung etwaiger in dem Evaluierungsbericht festgestellter Mängel aufgeführt sind, und legt diesen der Kommission und dem Rat vor —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte:

A) Integriertes Grenzmanagement (IGM)

Integriertes Grenzmanagement-Konzept

- (1) die nationale Grenzmanagement-Strategie weiterentwickeln, sodass sie voll und ganz mit dem Konzept des europäischen IGM übereinstimmt; die erarbeitete IGM-Strategie sollte auf die einschlägigen Artikel der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ausgerichtet sein, und sie sollte mit der von Frontex in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen Interessenträgern bis Ende 2017 zu erstellenden technischen und operativen IGM-Strategie der EU in Einklang stehen; die Strategie sollte alle einschlägigen Behörden erfassen und mit einem mehrjährigen Aktionsplan einhergehen, der sowohl die zuständigen Behörden als auch klare Zeitpläne, die erforderlichen finanziellen Ressourcen und den Personalbedarf enthält; die Strategie sollte mit dem nationalen Programm für den Inneren Sicherheitsfonds (ISF) für Grenzen und Visa verbunden sein;

Überwachung der Seegrenzen

- (2) die bestehende Rechtsgrundlage und vorhandene Kooperationsstrukturen besser nutzen, um durch eine kohärentere Verbindung von Grenzübertrittskontrollen mit der Grenzüberwachung ein stärker integriertes Grenzmanagement-Konzept zu entwickeln.
- (3) im Einklang mit den Schengen-Anforderungen ein umfassendes und integriertes nationales Lagebild erstellen, das alle Außengrenzen und alle einschlägigen Grenzbehörden erfasst, und die Schengen-Anforderungen bei der Planung und Umsetzung der Überwachung der Seegrenzen durch die dänische Marine im Auftrag der dänischen Nationalpolizei (DNP) stärker berücksichtigen; diese Aufgaben sollten mit dem Entwicklungsprozess der nationalen IGM-Strategie verknüpft werden;

Dienststellenübergreifende Zusammenarbeit

- (4) dafür Sorge tragen, dass die DNP und die Zollbehörde ihre Zusammenarbeit stärker formalisieren; eine Absichtserklärung oder eine andere Art schriftlicher Vereinbarung und ein lang-/mittelfristiger Aktionsplan sollten erarbeitet werden, um eine festere Struktur für den Informationsaustausch sowie gemeinsame Analysen und Arbeitseinsätze zu schaffen; dies sollte im Rahmen der Entwicklung der IGM-Strategie geschehen;

- (5) die Zusammenarbeit zwischen der DNP und der Zollbehörde auf regionaler Ebene durch schriftliche Vereinbarungen über praktische Kooperationsmöglichkeiten im regionalen Bereich formalisieren; es wird ferner empfohlen, die Leitlinien der Kommission für die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Grenzschutzbeamten bei der Weiterentwicklung der Kooperation zu berücksichtigen;

Risikoanalyse

- (6) ein nationales Risikoanalysesystem weiterentwickeln, das vollständig mit dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemödell (Common Integrated Risk Assessment Model – CIRAM) 2.0 übereinstimmt, und auch Seegrenzen durch Risikoanalysen abdecken;
- (7) die Risikoanalyse nach CIRAM als Leitfaden für die Überwachung der Seegrenzen durch die Marine heranziehen; zu diesem Zweck und zum Austausch damit zusammenhängender Informationen über die Lage im Hinblick auf Seegrenzen sollte die DNP zusammen mit der Marine (und – bei kleineren Wasserfahrzeugen ohne Transponder für das automatische Schiffsidentifizierungssystem – mit den Hafenbehörden) einen Kooperationsrahmen im Bereich der Risikoanalyse entwickeln;
- (8) in Zusammenarbeit mit der dänischen Zoll- und Steuerverwaltung eine Risikoanalyse erarbeiten und die Ergebnisse den beiden Organisationen zugänglich machen;
- (9) in Erwägung ziehen, Untersuchungsergebnisse von Nachbarländern und regionalen Organisationen in die Risikoanalyse einfließen zu lassen, und die gewonnenen Erkenntnisse den Risikoanalysefunktionen der Polizeidienststellen zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Fall des Kopenhagener Hafens, der in verwaltungstechnischer und operativer Hinsicht eng mit dem Hafen von Malmö verbunden ist; Risikoanalysen für diese beiden Häfen sollten stärker zwischen der dänischen Polizeidienststelle in Kopenhagen und ihrem schwedischen Pendant abgestimmt werden, sodass ein abgerundetes Bild möglicher Veränderungen in der Grenzsituation in Nachbarhäfen entstehen kann;
- (10) konkretere Risikoanalyseprodukte in Bezug auf den Seegrenzverkehr entwickeln und operative Kontrollen von Schiffen und deren Besatzungsmitgliedern vornehmen, wenn dies aufgrund formaler Risikoeinschätzungen und Profilerstellungen durch von der DNP eingeführte Risikoanalysesysteme geboten ist;

- (11) eine Risikoanalyseschulung in das mehrjährige nationale Schulungsprogramm aufnehmen und die auf europäischer Ebene angebotenen Risikoanalyseschulungen (Frontex-Schulungen) in vollem Umfang nutzen;
- (12) sicherstellen, dass für die Risikoanalyse ausreichend gültige Daten zur Verfügung stehen, darunter ein System zur wirksamen Unterstützung von Datensuchen und Datenanalysen anhand einer Vielzahl von Kriterien;

Personal und Schulung

- (13) ein nationales Schulungssystem und entsprechende Schulungsprogramme zur Grenzkontrolle weiterentwickeln, um sicherzustellen, dass alle an Grenzübertrittskontrollen beteiligten Mitarbeiter (und auch die Kerngruppe der an der Überwachung der Seegrenzen beteiligten Marineangehörigen) die erforderlichen Schulungen absolviert haben und über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen zur Durchführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand verfügen;
- (14) analysieren, inwieweit der nationale gemeinsame zentrale Lehrplan mit dem gemeinsamen zentralen Lehrplan der EU übereinstimmt; es wird empfohlen, das von Frontex bereitgestellte Instrument zur Überprüfung der Interoperabilität regelmäßig und in vollem Umfang einzusetzen;
- (15) gewährleisten, dass alle Grenzübertrittskontrollen durchführenden Polizeibeamten an den Schulungskursen teilnehmen, und ein Schulungsprogramm aufstellen, das regelmäßige Schulungsstunden während der Arbeitszeit vorsieht, in denen die Beamten über die neuesten Trends im Bereich Dokumentenbetrug, über die Vorgehensweise irregulärer Migranten und zum Thema Risikoanalyse auf den neuesten Stand gebracht werden, damit das erforderliche Kompetenzniveau für das Grenzmanagement erhalten bleibt;
- (16) den nationalen Schengen-Evaluierungsmechanismus (nationale Qualitätskontrolle) weiterentwickeln, sodass alle das IGM betreffenden Funktionen (Überwachung der Seegrenzen und Rückführung) und alle beteiligten Organisationen davon erfasst werden; aufgrund der besonderen Situation der Faröer und Grönlands ist es außerdem wichtig, diese Inseln ebenfalls in den nationalen Kontrollmechanismus der Qualität der Grenzkontrollen und Rückführung einzubeziehen;

B) Empfehlungen zu einzelnen Ortsbesichtigungen

Horizontale Fragen

- (17) ein einheitliches und zuverlässiges System zur Erfassung der erforderlichen statistischen Informationen über grenzüberschreitenden Verkehr zum Zweck der Risikoanalyse und Einsatzplanung entwickeln; die Marine sollte in dieses System einbezogen werden;
- (18) gewährleisten, dass an allen Grenzübergangsstellen eine zweite Kontrolllinie im Einklang mit den Schengen-Anforderungen vorhanden ist;
- (19) mehr operative (stichprobenartige) Sichtkontrollen von Seeverkehrspassagieren und Besatzungsmitgliedern, die Außengrenzen überqueren, durchführen, um die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung irregulärer Migranten bzw. gesuchter Personen oder gefälschter Dokumente zu erhöhen und ein zuverlässigeres Lagebild zu erhalten;
- (20) Wasserfahrzeuge zu sportlichen oder touristischen Zwecken gemäß Artikel 8 und Anhang VI des Schengener Grenzkodexes kontrollieren;
- (21) gewährleisten, dass das Formular zur Information von Drittstaatsangehörigen, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck einer solchen Kontrolle und die dazu erforderlichen Verfahren in allen Amtssprachen der Europäischen Union gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes zur Verfügung steht (Verordnung (EU) 2016/399);

Seegrenze

Grenzübergang Hafen Aarhus

- (22) ordnungsgemäße Schulungen zur Erkennung gefälschter Dokumente für Beamte anbieten, die Visa oder Transfergenehmigungen ausstellen;
- (23) die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 und Anhang IV Nummer 4. Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes in der Praxis durch ständige Ausstattung der Grenzschutzbeamten mit den erforderlichen Stempeln gewährleisten;

- (24) sicherstellen, dass die administrativen Kontrollen aller auf Passagier- und Besatzungslisten verzeichneten Personen, die in dänischen Häfen eintreffen, bereits vor dem Einlaufen der Schiffe nach Anhang VI Nummer 3.1. und Anhang VII Nummer 3. des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden;

Grenzübergang Hafen Kopenhagen

- (25) gewährleisten, dass die Angaben auf den Reisedokumenten von Seeleuten zur administrativen und physischen Kontrolle vorab übermittelt werden, und sicherstellen, dass eine Kontrolle des Schiffes, sofern diese vorgesehen ist, durchgeführt werden kann, bevor die Seeleute an Land gehen;
- (26) das technische Problem identifizieren und lösen bzw. gewährleisten, dass Grenzübertrittskontrollen nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes auch bei Ausreisen vorab durchgeführt werden können;

Luftgrenze

Allgemeines

- (27) sicherstellen, dass die Umsetzung des nationalen Projekts zu vorab übermittelten Fluggastdaten (API-Projekt) weitergeführt wird und der Datenaustausch auf alle Flüge nach und von Dänemark aus bzw. in Nicht-Schengen-Staaten und auf alle Flughäfen Dänemarks ausgeweitet wird. Das nationale API-Büro sollte mit einer angemessenen Zahl von speziell damit betrauten Analytikern besetzt sein;
- (28) gewährleisten, dass relevante Risikoprofile erstellt und aktualisiert werden und dass sie lokal in schriftlicher Form über angemessene Kommunikationskanäle (z. B. das Polizei-Intranet POLNET) an alle Beamten weitergegeben werden, die an Grenzübertrittskontrollen mitwirken;
- (29) sicherstellen, dass Risikoanalytiker auf lokaler Ebene maßgeschneiderte Schulungen zur Risikoanalyse im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement erhalten und ihr Wissen über den analytischen Rahmen von Frontex (CIRAM 2.0) erweitern; ferner sicherstellen, dass ausreichend Personal – auch an den Wochenenden und in den Urlaubszeiten – zugewiesen ist, damit eine fortlaufende Durchführung der Risikoanalyse gewährleistet ist;
- (30) die Konnektivität der IT-Systeme – z. B. iFado (Intranet False and Authentic Documents Online) – verbessern und die am Flughafen Kopenhagen vorhandenen Lesegeräte zum Auslesen des maschinenlesbaren Bereichs (MRZ) aufrüsten;

- (31) sicherstellen, dass alle Beamten in der ersten Kontrolllinie an den Luftgrenzübergängen mit den verschiedenen Grenzübertrittskontrollverfahren der ersten Kontrolllinie vertraut sind und Grenzübertrittskontrollen von EU-Bürgern gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes durchführen;
- (32) sicherstellen, dass sämtliche Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes geprüft werden;
- (33) die entsprechenden Gesetzesbestimmungen anpassen und die für Beförderungsunternehmen vorgesehenen Sanktionen erhöhen, sodass sie den Regelungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/51 EG entsprechen;
- (34) sicherstellen, dass die verfügbare Ausrüstung erforderlichenfalls stärker genutzt wird, um damit gefälschte Dokumente zu erkennen;

Grenzübergang Flughafen Kopenhagen

- (35) mit den laufenden Personalbeschaffungsmaßnahmen fortfahren, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften zur Durchführung der Kontrollen in der ersten und zweiten Kontrolllinie zur Verfügung steht, ohne das derzeit am Flughafen eingesetzte Personal der Polizei zu überlasten; bestimmte Grenzmanagementaufgaben sollten Vorrang vor der Polizeiarbeit, die die öffentliche Ordnung betrifft, erhalten, um so ein höheres Maß an Qualität, Kohärenz und Ressourcenverfügbarkeit erreichen zu können;
- (36) die Anzahl der Schulungstage für Beamte in der ersten und zweiten Kontrolllinie erhöhen;
- (37) die Kapazitäten des Risikoanalyse-Teams am Flughafen Kopenhagen ausbauen, um sicherzustellen, dass die Risikoanalyse im Einklang mit CIRAM 2.0 in einem anspruchsvollerem operativen Umfeld erfolgen kann und die von Frontex bereitgestellten Tools genutzt werden;
- (38) sicherstellen, dass die Risikoanalytiker am Flughafen Kopenhagen eine wirksame und formale Zusammenarbeit mit den Analyseeinheiten nationaler Partnerdienste (z. B. Zollbehörde) auf lokaler Ebene entwickeln;
- (39) die Beamten in der ersten Kontrolllinie dazu anleiten, auf alle unbegleiteten wie auch begleiteten Minderjährigen zu achten und zu prüfen, ob den Begleitpersonen von Minderjährigen das elterliche Sorgerecht zusteht;

- (40) die Kenntnisse der Grenzschutzbeamten in Bezug auf die Bedeutung der als Kürzel für Gründe der Einreiseverweigerung verwendeten Buchstaben (Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes) erweitern;
- (41) das mit der Ausstellung von Visa beauftragte Personal besser informieren, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Familienmitgliedern von EU-Staatsbürgern;
- (42) eine angemessene Kommunikation zwischen den Beamten in der ersten Kontrolllinie und den Fluggästen im Ankunftsbereich auf der zweiten Etage sicherstellen;

Grenzübergang Flughafen Billund

- (43) die Zahl der Mitarbeiter erhöhen und ihre bisherigen Kenntnisse weiter ausbauen, um den Arbeitsanforderungen in Spitzenzeiten besser gerecht werden zu können;
- (44) ausreichende und besser strukturierte Mitarbeiterschulungen anbieten, insbesondere in Bezug auf Einreise- und Ausreiseverfahren; zu den angebotenen Schulungsthemen sollten auch der Umgang mit der vorhandenen Ausrüstung, die Erkennung verfälschter und gefälschter Ausweispapiere, Befragungsmethoden, Profilerstellung sowie die zweite Kontrolllinie und die Ausstellung von Visa gehören;
- (45) die Kommunikation zwischen Beamten und Passagieren in der ersten Kontrolllinie verbessern;
- (46) die in unmittelbarer Nähe der ersten Kontrolllinie befindlichen Einrichtungen der zweiten Kontrolllinie in vollem Umfang nutzen;
- (47) dafür sorgen, dass die Glastüren zu den Abflugsteigen auf beiden Seiten der Abflughalle immer geschlossen sind, und alle Polizeibeamten in die Lage versetzen, diese Türen bei Bedarf und vor Beginn der Grenzübertrittskontrollen öffnen zu können;
- (48) sicherstellen, dass den Beamten in der ersten Kontrolllinie am Flughafen Billund der Inhalt der einschlägigen Risikoanalyseprodukte (einschließlich der Risikoprofile) bekannt ist;
- (49) sicherstellen, dass die UV-Lichtquelle so angebracht ist, dass Dokumente im Sitzen geprüft werden können;

Grenzübergang Flughafen Aarhus

- (50) sicherstellen, dass alle eingesetzten Beamten, die Grenzübertrittskontrollen durchführen, ausreichend geschult sind und über ein ausreichendes Maß an Wissen verfügen;
- (51) die erforderlichen Maßnahmen (Isolierung, Heizung/Kühlung) ergreifen, um sicherzustellen, dass das Warten für Passagiere bei der Grenzkontrolle so erträglich wie möglich ist;
- (52) eine technische Inspektion des Verifizierungssystems des Visa-Informationssystems (VIS) durchführen, um die Ursache der Schwachstelle zu ermitteln und sicherzustellen, dass die biometrischen Eigenschaften richtig verifiziert werden können;
- (53) durch entsprechende Ausschilderung sicherstellen, dass die Verkehrsströme in den Grenzkontrollbereich gelenkt werden, und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das unbefugte Betreten und Verlassen nicht allgemein zugänglicher Bereiche zu verhindern (Anhang VI Nummer 2.1.3. des Schengener Grenzkodexes);

Grenzübergang Flughafen Aalborg

- (54) regelmäßige und individuell angepasste Auffrischungskurse für alle Mitarbeiter und insbesondere für Beamte, die in den Wintermonaten keine Grenzübertrittskontrollen durchführen, anbieten, um eine angemessene Qualität der Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten;
- (55) eine Ausrüstung der Kontrollkabine in der Abflughalle und der zweiten Kontrolllinie sicherstellen;
- (56) eine sichere Verteilung der Stempel gemäß Empfehlung 51 des Schengen-Katalogs sicherstellen, damit ein adäquates Maß an Sicherheit gewahrt bleibt;
- (57) sicherstellen, dass den Grenzschutzbeamten alle einschlägigen Gesetze, Risikoanalyseprodukte und andere relevante Dokumente immer zur Verfügung stehen;

C) Grenzüberwachung und Lagebewusstsein

Nationales Koordinierungszentrum

- (58) das dänische NKZ vollständig im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 1052/2013 (EUROSUR-Verordnung) aufbauen;
- (59) ein nationales Lagebild nach Artikel 8 der EUROSUR-Verordnung erstellen, einschließlich der:
- Ereignisschicht, die von Polizei, Zollbehörde, Marine oder anderen einschlägigen Behörden aufgedeckte Vorfälle und verdächtige Schiffe usw. abbildet;
 - Einsatzschicht, die den aktuellen Standort von Grenzpatrouillen und Einsatzkräften der Marine (bei der Durchführung von Grenzüberwachungsaktivitäten) sowie der Heimwehr und anderer entsprechender Behörden bei der Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen in Echtzeit anzeigt;
 - Analyseschicht, auf der die von den verschiedenen nationalen Behörden auf taktischer, operativer und strategischer Ebene gesammelten und analysierten Risikoanalyseinformationen zusammengetragen werden;

Überwachung der Seegrenzen

- (60) die Interventionsfähigkeit der Streitkräfte und ihrer operativen Einheiten bei der Durchführung von Grenzüberwachungsaufgaben im Auftrag der DNP erhöhen und dabei Risikoanalysen zu den Grenzen sowie die Situation im Hinblick auf grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Immigration in Betracht ziehen;
- (61) die praktische Kooperation zwischen der DNP und der Marine auf der Grundlage der bestehenden Rechtssituation verbessern, um eine systematischere Überwachung der Seegrenzen in Übereinstimmung mit dem Schengener Grenzkodex zu erreichen;
- (62) ein Schulungsprogramm für das mit der Grenzüberwachung beauftragte Kernpersonal von mobilen Einsatzkräften bzw. Einsatzgruppen und von Überwachungszentren entwickeln, das mit den entsprechenden Teilen des gemeinsamen zentralen Lehrplans im Einklang steht;

- (63) die Leistungsfähigkeit des Überwachungssystems der Seegrenzen durch Weiterentwicklung der Nachtsichtkapazität und Ausweitung des Radarbereichs oder durch Einsatz von Offshore-Elementen weiter erhöhen, damit in Hoheitsgewässer eindringende Objekte in allen Wetterlagen erkannt und identifiziert werden können;
- (64) die Überwachung der Seegrenzen gemäß Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes umsetzen, indem gewährleistet wird, dass unbefugte Grenzübertritte jederzeit erkannt werden können; dies könnte beispielsweise durch eine verstärkte Konzentration auf kleine unbekannte Objekte in Hoheitsgewässern und durch die Berücksichtigung von auf Seegrenzen bezogenen Risikoanalysen bei der Planung der Überwachung der Seegrenzen erreicht werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
